

An
die Stadtverwaltung Tübingen
die Mitglieder des BISS

Tübingen, 19.06.2013

Antrag der SPD-Fraktion auf vollständige Anwendung des TvöD bei der Vergütung unserer Fachkräfte

Zum Antrag der SPD-Fraktion vom September 2012 hatten wir im Oktober 2012 Stellung genommen. Wir freuen uns, Ihnen diese heute auch persönlich erläutern und begründen zu können.

Der Dachverband der Kleinen Freien Träger lehnt den Antrag der SPD-Fraktion ab. Dieser entspricht in keiner Weise den unter Beteiligung der Fraktionen erfolgten Verhandlungen zwischen Stadtverwaltung und freien Trägern und widerspricht im Übrigen dem Prinzip der Trägerfreiheit.

Zentrales Element des Zuschussvertrages sind die darin enthaltenen Pauschalbeträge. Diese wurden vereinbart, um

- individuelle Trägerfreiheit zu ermöglichen
- die Finanzierung des Trägeranteils sicher zu stellen.

Eine komplette Anwendung des TvöD war nie Bestandteil der Vertragsverhandlungen, was sich u.a. auch in der Höhe der Zuschüsse ausdrückt. Es ist nicht korrekt, wenn nun das Gegenteil behauptet wird.

Eine angemessene Vergütung unserer Fachkräfte ist einvernehmlich gewünscht und erfolgt auch bei allen Trägern, wie die Ihnen vorliegende Abfrage der Stadtverwaltung vom August 2012 eindeutig ergeben hat.

22 der insgesamt 25 Träger wenden die Tariftabellen bei der Vergütung vollständig an und 3 Träger vergüten in Anlehnung an die Tabellen.

Die bestehenden Individualitäten bei der Vergütung und Abweichungen vom TvöD beruhen auf finanziellen wie inhaltlichen Gründen. Diese individuellen Inhalte sind Bestandteil unserer Konzepte und sollen es auch bleiben.

AG Tübingen
VR 1620

KSK Tübingen
BLZ 641 500 20
Konto 13 73 554

Vorstand:
Timon Haidlinger
Alrun Kletzsch

Doris Boeddecker-Voigt
Katrin Jodeleit
Ellen Noetzel

Wenn über die „Verwendung der Personalkostenpauschale“ gesprochen wird, besteht offenbar ein grundsätzliches Missverständnis des Zuschussvertrages. Die Personalkostenpauschale ist kein Zuschuss. Sie dient, wie alle anderen vereinbarten Pauschalen, ausschließlich der Berechnung der Betriebskosten. Es ist eine Fehlinterpretation des Abrechnungsrasters, wenn diese Pauschale dahingehend interpretiert wird, dass sie der direkten Deckung der Personalkosten dienen soll.

Die vereinbarte Abrechnungssystematik gewährt keine direkten Personalkostenzuschüsse, sondern lediglich einen Gesamtzuschuss. Es ist mitnichten so, dass die pauschal errechneten Personalkosten vollständig als Zuschuss an die Träger fließen.

Die Betriebskosten werden anhand des Abrechnungsrasters auf Grundlage einer Summe spitz abgerechneter sowie pauschalierter Kostenbeträge errechnet. Spitz abgerechnet werden solche Kosten, die sich bei den einzelnen Einrichtungen stark unterscheiden, z.B. die Miete oder die Energiekosten. Pauschal abgerechnet werden z.B. die Verwaltungskosten und auch die Personalkosten.

Von der Summe der Betriebskosten abzgl. der Elternbeiträge und sonstiger möglicher Einnahmen erhalten wir einen Zuschuss in Höhe von 95%. Das heißt, wir tragen einen Anteil von rund 5% der errechneten Kosten selbst. Da wir über keine weiteren Einnahmequellen verfügen, können wir dieses Ziel nur erreichen, indem wir dafür sorgen, dass unsere Kosten lediglich eine Höhe von 95% der errechneten Kosten erreichen. Dies geht naturgemäß nur bei den pauschal abgerechneten Kostenpositionen, bei den spitz abgerechneten Positionen liegen unsere Kosten immer 5% über den bezuschussten Kosten.

Die Vereinbarung der Pauschalen soll einerseits die Deckung des 5%igen Trägeranteils sicherstellen und andererseits auch inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten einräumen.

Der Trägeranteil von 5% beläuft sich bei den Personalkosten rein rechnerisch auf ca. 65% eines Monatsgehalts. Das heißt von den 12,9 Gehältern (12 Monate zzgl. 90% Sonderzahlung am Jahresende), werden nur 12,25 Gehälter über Zuschüsse refinanziert.

Beispiel: S6 Stufe 3

Monatsbrutto	2.613,20 €
22 % Lohnnebenkosten	601,03 €
Summe/Monat	3.214,24 €
Summe/Jahr inkl. Sonderzahlung	41.463,64 €
davon Zuschuss 95%	39.390,46 €
Fehlbetrag	2.073,18 €

Das im TvöD verpflichtend enthaltene Leistungsentgelt ist bisher in der Personalkostenberechnung für die kleinen freien Träger noch gar nicht berücksichtigt.

Eine vollständige Anwendung des TvöD bei der Vergütung wäre aus finanzieller Sicht nur möglich bei einer 100%igen Bezuschussung der Personalkosten ohne Eigenanteil, welche von der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat seinerzeit abgelehnt wurde.

Zudem möchten wir weiterhin die Freiheit haben, im Personalbereich individuelle Schwerpunkte zu setzen:

- zusätzliche Mittel für Weiterbildung, Coaching, Supervision, falls erforderlich
- gesundheitsfördernde Maßnahmen
- steuer- und sozialabgabenfreie Zuwendungen
- teamfördernde Maßnahmen wie Betriebsfeiern oder –ausflüge
- Geschenke (eine Geburtstagsaufmerksamkeit ist uns mehr wert als netto 8,50 € Weihnachtsgeld)

Auch die alternative Forderung, eine dem TvöD vergleichbare Vergütungsregelung ausschließlich im Konsens mit den MitarbeiterInnen zu treffen, ist aus unserer Sicht realitätsfern. Die kleinen freien Träger sind mit ihren Fachkräften regelmäßig im Gespräch über die bestehenden Arbeitsbedingungen. Es ist uns wichtig, dass unsere Fachkräfte damit zufrieden sind. Eine 100%ige Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen unter sämtlichen MitarbeiterInnen wird wohl kein Arbeitgeber jemals erreichen.

Im Übrigen fragen wir uns, ob auch von den großen freien Trägern die vollumfängliche Anwendung des TvöD erwartet wird?

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Katrin Jodeleit

Für den Vorstand des Dachverbands der Kleinen Freien Träger Tübingen e.V.